

1. Grundsätzliches

- Verarbeitung personenbezogener Daten (DS-GVO, DSG-MV, LHG-MV)
- personenbezogen sind alle Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare (über z. B. Namen, Kennnummern) natürliche Person beziehen (z. B. Geschlecht, Migrationshintergrund)
- generelle Grundsätze der Datenverarbeitung sind Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz; Zweckbindung; Richtigkeit; Datenminimierung, Integrität und Vertraulichkeit; Speicherbegrenzung und Rechenschaftspflicht („need to know“ – jeder darf und muss die Daten zur Verfügung haben, die er/sie braucht, um seine/ihre Aufgaben zu erfüllen)
- Informationspflicht – Jeder muss jederzeit wissen können, wer was über ihn weiß
- Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung falscher Daten, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch zur Verarbeitung, Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung) müssen innerhalb 4 Wochen bearbeitet werden
- Datenverarbeitung zu Verwaltungs- und wissenschaftlichen Zwecken folgt unterschiedlichen Vorschriften
- im Verwaltungs- und Technikbereich sind die Vorschriften strenger als im wissenschaftlichen Bereich: teilweise Entbindung von Zweckbindung und Speicherfristen sowie Einwilligung, aber hohes Schutzniveau: wenn möglich Anonymisierung, nachgeordnet Pseudonymisierung, nur wenn beides nicht möglich Klarnamen verwenden

2. Vorgehensweise UR

- durch die Datenschutzbeauftragten wird keine inhaltliche Prüfung des Forschungsdesigns, sondern ausschließlich eine datenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen
- es wird empfohlen, die Stabsstelle Datenschutz und Informationssicherheit (Datenschutzbeauftragte und IT-Sicherheitsbeauftragter) möglichst frühzeitig einzubeziehen (bei Qualifizierungsarbeiten möglichst über das ZLB als zentralem Ansprechpartner)
- es ist derzeit mit Bearbeitungszeiten von drei bis sechs Monaten zu rechnen, je nach Umfang des Forschungsvorhabens
- Zuarbeiten müssen von einer Qualität sein, die eine sofortige Prüfung durch die Stabstelle Datenschutz und IT-Sicherheit ermöglicht (effektuiert den Prüfungsprozess)

3. Vorgehensweise Ministerium

- Genehmigungspflichtig ist lt. Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern jedwede Forschung in Schule
- Justizariate der Schulämter sind zuständig, wenn ausschließlich Schulen des jeweiligen Schulamtsbezirks involviert sind
- oberste Behörde ist immer das Ministerium, die die Prüfung weiter an Schulämter delegiert
- MBWK ist zuständig, wenn die Forschung schulamtsübergreifend angelegt ist oder an beruflichen Schulen stattfindet

- die Schulen in Form des Schulleiters bzw. der Schulleiterin können trotz vorliegender Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das MBWK Forschungsvorhaben im eigenen Haus ablehnen
- Befragungen müssen immer außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden
- Vorhaben, bei denen Referendar*innen oder Lehrer*innen einbezogen werden, die außerhalb des Schulbereichs befragt werden, bedürfen keiner Prüfung durch die Aufsichtsbehörde
- Ministerium nimmt eine datenschutzrechtliche und eine inhaltliche Prüfung vor → Schutz der Schüler*innen und der Angestellten
- es werden sachliche Fragen zum Unterricht etc. unterstützt
- Bewertungen von einzelnen Personen werden nicht genehmigt
- die Bearbeitungsfrist beträgt je nach Aufwand der Prüfung in der Regel 1-2 Monate
- ein Antrag sollte elektronisch eingereicht werden und die Postadresse des Antragstellers enthalten, weil der Bescheid per Post zugestellt wird

4. Sonderregelung Quali Off

- Mit dem InfoLaB (Qualitätsoffensive Lehrerbildung) konnte ein Forschungsraum die datenschutz- und IT-sicherheitsrechtliche Freigabe erlangen, der die Möglichkeit zur Video- und Audiographie bietet. Forschungsvorhaben im Rahmen des InFoLabs müssen der Stabsstelle Datenschutz und Informationssicherheit nur noch angezeigt werden.

5. Forschungsvorhaben

- Wissenschaftliche Forschung kann an Schulen auch im Rahmen von Abschlussarbeiten und universitären Seminaren stattfinden. Grundsätzlich sind aus Sicht des MBWK anonymisierte und pseudonymisierte Datenerhebungen möglich. Als anonyme Datenerhebung gilt, wenn die Proband*innen selbst nach einem vorgegebenen Muster (bspw. ein Wort als Antwort auf eine Frage; aus diesem Wort der 3. Buchstabe; Code wird erstellt aus fünf oder mehr Fragen dieser Art [möglich ist auch ein Kombination mit Zahlen]) Zuordnungs-codes erstellen.

Übersicht

Beforschung von	Grundsätzliches
Schüler*innen	Genehmigungspflichtig durch das Ministerium
Lehrer*innen	Genehmigungspflichtig nur innerhalb des Schulbereichs; Keine Genehmigungspflicht durch das Ministerium, wenn die Befragung außerhalb des Schulbereichs erfolgt
Eltern	Keine Genehmigungspflicht durch das Ministerium, wenn die Befragung außerhalb des Schulbereichs erfolgt
Referendar*innen	Genehmigungspflichtig nur innerhalb des Schulbereichs; Keine Genehmigungspflicht durch das Ministerium, wenn die Befragung außerhalb des Schulbereichs erfolgt